

# AMTSBLATT

## Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

Amtliche und aktuelle Informationen des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

[www.azv-ozst.de](http://www.azv-ozst.de)

26. Jahrgang

Ausgabe 02/2022

26. Oktober 2022



## ■ Beschlüsse

### In der 1. Verbandsversammlung des AZV vom 27.04.2022 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

#### 1. ÖFFENTLICHER TEIL

##### **Beschluss VV 01/2022**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt, den Klärschlammverwertungspreisen für die Jahre 2023-2025 zuzustimmen.

*Abstimmungsergebnis:*

30 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

#### 2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

### In der 2. Verbandsversammlung des AZV vom 21.09.2022 wurden nachfolgende Beschlüsse gefasst.

#### 1. ÖFFENTLICHER TEIL

##### **Beschluss VV 02/2022**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 und Verwendung des Jahresgewinns/Jahresverlustes.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Abs. 2 Sächsische Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung

hinzuweisen, der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers wiederzugeben sowie die beschlossene Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des Jahresverlustes anzugeben.

*Abstimmungsergebnis:*

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

##### **Beschluss VV 03/2022**

Die Verbandsversammlung des AZV fasst den Beschluss zur Entlastung des Verbandsvorsitzenden zum Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021.

Auf Grundlage

- des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022,
- des Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2021 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022

und

- des mit Beschlussfassung VV 02/2022 festgestellten Jahresabschluss 2021 wird nach § 34 Abs. 1 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung der Verbandsvorsitzende für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

*Abstimmungsergebnis:*

32 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

##### **Beschluss VV 04/2022**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Beauftragung der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach § 32 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung sowie der örtlichen Prüfung nach §§ 105 und 106 Sächsischer Gemeindeordnung für das Wirtschaftsjahr 2022. Die Beauftragung erfolgt auf Grundlage der bereits vorgenommenen Bestellung für die Jahre 2021-2023.

*Abstimmungsergebnis:*

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

## Aus dem Inhalt

Seite 1 • Beschlüsse

Seite 2-5 • Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Seite 6-8 • Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2021

##### **Beschluss VV 05/2022**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (Verwaltungskostensatzung).

Die Verwaltungskostensatzung ist durch den Verbandsvorsitzenden auszufertigen, der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

*Abstimmungsergebnis:*

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

##### **Beschluss VV 06/2022**

Die Verbandsversammlung des AZV beschließt, der Zweckvereinbarung zur Übertragung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe der Planung und Entwicklung einer zukunftsfähigen und wirtschaftlichen Klärschlammbehandlung zwischen dem Zweckverband Wasserwerke Westergebirge und dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ zuzustimmen.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

*Abstimmungsergebnis:*

35 ja, 0 nein, 0 Stimmenthaltungen

#### 2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Im nichtöffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

# ■ Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“

## (Verwaltungskostensatzung)

vom 21. September 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ -nachfolgend AZV genannt- in der Verbandsversammlung am 21.09.2022 mit Beschluss VV Nr. 05/2022 nachfolgende Neufassung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

### § 1 Kostenpflicht

Der Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ (AZV) erhebt für seine Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).

### § 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. der die Verwaltungskosten durch eine gegenüber dem AZV abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 7 die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

### § 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 5 bis 25.000 € erhoben.

(3) Sind für die Festlegung von Verwaltungsgebühren Mindest- und Höchstsätze (Rahmengebühren) bestimmt, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Verwaltungsgebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Hierbei sind Ausnahmen vom Kostendeckungsgrad nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

Die Personal- und Sachaufwendungen werden entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Nutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

(4) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen beizubringen.

### § 4 Entstehung der Kosten

(1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit der Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistungen. Im Fall der Rücknahme eines auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteten Antrages oder eines Rechtsbehelfs entsteht der Verwaltungskostenanspruch mit der Zurücknahme oder der Erledigung des Antrages oder des Rechtsbehelfs und in dem Falle, in dem das Einverständnis des AZV nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt, in dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist die damit beendet.

(2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

(3) Dies gilt entsprechend, wenn der AZV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 € zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

### § 5 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht der AZV einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

### § 6 Auslagen

Auslagen sind Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der Amtshandlungen und sonstigen Leistungen gem. § 1 anfallen. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen

- Personen zustehen,
2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen,
  5. Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen (Schreibauslagen).

### § 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden die § 3 Abs. 4 und 5, § 4 Abs. 3 und 5, §§ 8, 11, 12, 14, 16, 17 Abs. 1 bis 5, §§ 19, 20, 22, 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 27.11.2003 außer Kraft.

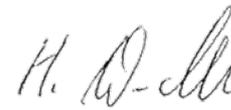
### Anlage zu § 3, Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	5,00 €
1.2	Einsicht in Akten, Karteien, Registern u.ä. soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind	5,00 bis 250,00 € *
1.3	Auskünfte aus Akten, Büchern und Plänen oder Einsichtnahme (Auskünfte einfacher Art sind kostenfrei)	5,00 bis 250,00 € *
1.4	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 25,00 €* je angefangene Stunde
1.5	Erteilung einer Zweitschrift	10% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10,00 € Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 € je angefangene Seite, mindestens 10,00 €

- 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

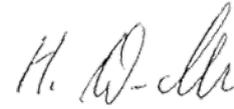
Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
den 21.09.2022



Wendler  
Verbandsvorsitzender

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
den 21.09.2022



Wendler  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (Sächs-KomZG) in Verbindung mit § 21 Abs

2.	Genehmigungen	
2.1	Schachtschein	20,00 €
2.2	Einleitgenehmigung	40,00 bis 300,00 €
2.3	Änderung der Einleitgenehmigung	20,00 bis 300,00 €
2.4	Fristverlängerung; Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	20,00 €
2.5	Anordnung Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 bis 500,00 €
2.6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	20,00 bis 500,00 €
2.7	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer Satzung und andere zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	20,00 bis 500,00 €
2.8	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung für ein Grundstück	20,00 bis 300,00 €
3.	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20,00 bis 500,00 €
4.	Abnahmen	
4.1	Prüfung, Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Kontrolle der ordnungsgemäßen Herstellung, Bestandsaufnahmen u.ä.	20,00 bis 300,00 €
4.2	Wiederholte Prüfung Begutachtung, Bestandserfassung von Grundstücksentwässerungsanlagen infolge Mängelbeseitigung	20,00 bis 300,00 €
4.3	Abnahme separater Wasserzähler, Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS)	30,00 €
5.	Allgemeines	5,00 €
5.1	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten nicht öffentlich ausgelegt sind	5,00 bis 250,00 € *
5.1.1	Format DIN A 4	0,15 € pro Stück einseitig 0,30 € pro Stück beidseitig
5.1.2	Format DIN A 3	0,30 pro Stück einseitig 0,60 pro Stück zweiseitig
5.1.3	Größere Formate	5,00 bis 50,00 €
6..	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	Die Kosten richten sich nach dem Sächsischen Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.	
6.1	Mahnung (§ 13 Sächs. Verwaltungsvollstreckungsgesetz)	Kostenrahmen nach Kostenverzeichnis 8,00 bis 40,00 €
6.2	Vollstreckungsankündigung	Kostenrahmen nach Kostenverzeichnis 8,00 bis 40,00 €



Annaberg-Buchholz, Bohrspülung Alte Poststraße unter B 95 ↑

↓ Annaberg-Buchholz, Bauvorhaben im Bereich Schutzteich

Annaberg-Buchholz, Bautätigkeit im Bereich der B 101 ↓



# ■ Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung und Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021

## I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ hat in ihrer Sitzung vom 21. September 2022 folgenden Beschluss (VV Nr. 2/2022) gefasst:

Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022 und des
- Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2021 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022

wird nach § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2021 festgestellt.

## 2. Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes

Der ausgewiesene Jahresgewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Verwendung des Jahresgewinns sowie Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers ist nach § 34 Absatz 2 Sächsischer Eigenbetriebsverordnung ortsüblich bekannt zu geben und der Jahresabschluss sowie Lagebericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe erfolgt hiermit in dieser Ausgabe des Amtsblattes.

Der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht werden in der Zeit vom

**01.11.2022 bis 09.11.2022**

in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Talstraße 55 in 09488 Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld (Sekretariat) öffentlich ausgelegt.

## II.

Dem Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ wurde von der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

## Einzelangaben

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2021	
1.1	Bilanzsumme	120.103.813,63 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	114.834.992,20 €
	das Umlaufvermögen	5.200.193,18 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	68.628,25 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	23.238.847,50 €
	die Sonderposten (incl. Ertragszuschüsse)	61.401.114,57 €
	die Rückstellungen	2.540.520,00 €
	die Verbindlichkeiten	32.923.331,56 €
	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
1.2	Jahresgewinn	1.216.501,65 €
1.2.1	Summe der Erträge	10.753.796,79 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	9.537.295,14 €

sellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit folgendem Wortlaut erteilt:

## „BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Abwasserzweckverband „Oberes Zschopau- und Sehmatal“, Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld

### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld, –bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden– geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und Sehmatal“ Thermalbad Wiesenbad OT Schönfeld für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der

bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 Sächsischen Eigenbetriebsverordnung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von

wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die

zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Donat WP GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Donat  
Wirtschaftsprüfer

### III.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Oberes Zschopau- und

Sehmatal“ fasste in ihrer Sitzung vom 21. September 2022 weiterhin folgenden Beschluss (VV Nr. 2/2022):

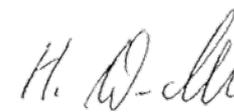
Auf Grundlage des

- Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022 und des
- Berichtes zur örtlichen Prüfung des Wirtschaftsjahres 2021 der Donat WP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat, Dresden vom 19.07.2022

wird nach § 34 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung hiermit der Jahresabschluss 2021 festgestellt.

Auf dieser Grundlage wird gemäß Beschluss VV Nr. 03/2022 der Verbandsvorsitzende für das Wirtschaftsjahr 2021 entlastet.

Thermalbad Wiesenbad/ OT Schönfeld,  
23.09.2022



Wendler  
Verbandsvorsitzender